

# IP-DAY 2025 AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN DES EUGH

RA Mag. Barbara Kuchar  
KWR  
Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH

## Inhaltsübersicht

### Markenrecht

- EuGH, 23. Jänner 2025, C-93/23 P (*EUIPO/Neoperl*)
- EuGH, 19. Juni 2025, C-17/24 (*CeramTec*)
- EuGH, 10. Juli 2025, C-365/24 (*Purefun Group*)
- EuGH, 10. Juli 2025, C-322/24 (*Sánchez Romero Carvajal Jabugo*)
- EuGH, 01. August 2025, C-76/24 (*Tradeinn*)
- EuGH, 01. August 2025, C-452/25 (*Lunapark/DRACULA*)
- EuGH, 11. September 2025, C-341/24 (*Duca di Salaparuta*)

### Designrecht

- EuGH, 04. September 2025, C-211/24 (*LEGO*)

### Patentrecht

- EuGH, 25. Februar 2025, C-339/22 (*BSH Hausgeräte*)

## Inhaltsübersicht

### Urheberrecht

- EuGH, 17. Oktober 2024, C-159/23 (*Sony Computer Entertainment Europe*)
- EuGH, 24. Oktober 2024, C-227/23 (*Kwantum Nederland und Kwantum België*)
- EuGH, 14. November 2024, C-230/23 (*Reprobel*)
- EuGH, 6. März 2025, C-575/23 (*ONB u.a.*)
- EuGH, 10. Juli 2025, C-37/24 (*DADA Music und UPFR*)

### Vorabentscheidungsersuchen

- Vorlage vom 21. September 2023, C-580/23 (*Mio u.a.*) mit Schlussanträgen vom 08. Mai 2025 → **Urheberrecht**
- Vorlage vom 15. September 2023, C-590/23 (*Pelham*) mit Schlussanträgen vom 17. Juni 2025 → **Urheberrecht**
- Vorlage vom 28. Februar 2024, C-168/24 (*PMJC SAS*) mit Schlussanträgen vom 27. März 2025 → **Markenrecht**
- Vorlage vom 02. Mai 2024, C-323/24 (*Deity Shoes*) mit Schlussanträgen vom 19. Juni 2025 → **Designrecht**
- Vorlage vom 03. April 2025, C-250/25 (*Like Company v Google Ireland*) → **Urheberrecht**

## EuGH-Entscheidungen – Markenrecht

Jan.  
2025

- EuGH, 23. Januar 2025, C-93/23 (*EUIPO/Neoperl*) → **Unabhängige Prüfung absoluter Eintragungshindernisse**

Juni  
2025

- EuGH, 19. Juni 2025, C-17/24 (*CeramTec*) → **Bösgläubigkeit bei Markenmeldung**

Juli  
2025

- EuGH, 10. Juli 2025, C-365/24 (*Purefun Group*) → **Verhältnis zwischen Marke und Unternehmensbezeichnung**
- EuGH, 10. Juli 2025, C-322/24 (*Sánchez Romero Carvajal Jabugo*) → **Bösgläubigkeit bei Markenmeldung**

Aug.  
2025

- EuGH, 01. August 2025, C-76/24 (*Tradeinn*) → **Geografischer Schutzzumfang einer Marke**
- EuGH, 01. August 2025, C-452/25 (*Lunapark/DRACULA*) → **Verwirkung durch Duldung**

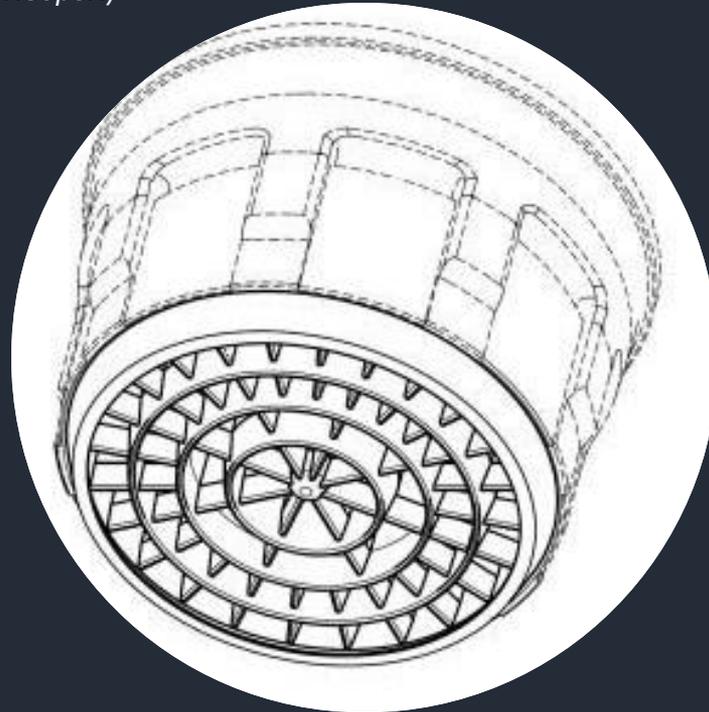
Sept.  
2025

- EuGH, 11. September 2025, C-341/24 (*Duca di Salaparuta*) → **Kein rückwirkender Schutz bekannter Marken von geografischen Angaben für Wein**

## EuGH-Entscheidungen – Markenrecht

### Unabhängige Prüfung absoluter Eintragungshindernisse

EuGH, 23. Januar 2025, C-93/23 (*EUIPO/Neoperl*)



Positions-  
Tastmarke

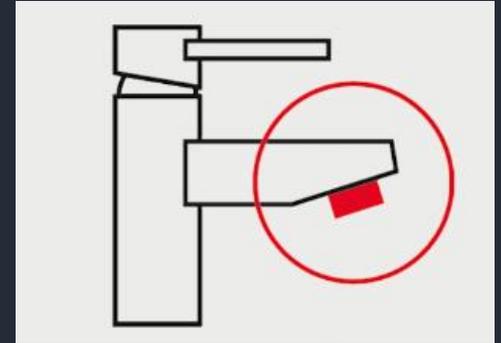
## EuGH-Entscheidungen – Markenrecht

### Unabhängige Prüfung absoluter Eintragungshindernisse

EuGH, 23. Januar 2025, C-93/23 (EUIPO/Neoperl)

#### HINTERGRUND:

- Die Positions-Tastmarke wurde als UM 015786544 für „Sanitäre Ersatzteile, insbes. Strahlregler und Strahlformer“ in Klasse 11 angemeldet.
- Das EUIPO wies die Anmeldung aufgrund formaler Eintragungshindernisse zurück, da Tastmarken vom EUIPO generell nicht akzeptiert werden – eine Umbenennung zur Positionsmarke wurde angeregt, von Neoperl aber abgelehnt.
- Hauptsächliche Gründe für das EUIPO und die 5. BK waren eine nicht ausreichende Bestimmtheit als Tastmarke und mangelnde Unterscheidungskraft.
- Das EuG hob die Entscheidung der 5. BK mit Fragen zur grafischen Darstellbarkeit auf.



Quelle:  
<https://www.neoperl.com/global/de/home/produkte/wasser-und-energiesparen>

## EuGH-Entscheidungen – Markenrecht

### Unabhängige Prüfung absoluter Eintragungshindernisse

EuGH, 23. Januar 2025, C-93/23 (*EUIPO/Neoperl*)

#### ENTSCHEIDUNG des EuGH:

- Es gibt keine Reihenfolge, in der absolute Eintragungshindernisse zu prüfen sind, und keines hat Vorrang vor den anderen. Insbesondere muss das Erfordernis der Darstellbarkeit nicht vor der Frage der Unterscheidungskraft geprüft werden.
- Das EuG darf selbst nicht über Eintragungshindernisse entscheiden, die die BK des EUIPO nicht geprüft hat. Das Urteil des EuG wurde aufgehoben und die Rechtssache an dieses zurückverwiesen.



## EuGH-Entscheidungen – Markenrecht

### Bösgläubigkeit bei der Markenanmeldung

EuGH, 19. Juni 2025, C-17/24 (*CeramTec*)

#### HINTERGRUND:

- Anmeldung und Eintragung dreier Unionsmarken (UM 010214195 Farbmarke, UM 010214112 Bildmarke und UM 010214179 3D-Marke) durch CeramTec in Klasse 10 iZm Implantaten.
- Alle drei Marken beanspruchen den Schutz der Farbe Pantone rosa 677C.
- Strittig ist die Nichtigkeit der Marken, welche in zeitlichem Zusammenhang mit dem Auslaufen eines Patents von CeramTec angemeldet worden sind.
- Das Patent betraf die technische Wirkung von Chromoxid, das für die rosa Farbe verantwortlich ist, in Keramikkugeln für die Herstellung von medizinischen Prothesen.
- Liegt Bösgläubigkeit bei der Anmeldung der Marken vor, wenn durch die Marken technische Lösungen nach Auslaufen des Patentschutzes verlängert werden sollen?



(1)



(2)



(3)

## EuGH-Entscheidungen – Markenrecht

### Bösgläubigkeit bei der Markenmeldung

EuGH, 19. Juni 2025, C-17/24 (*CeramTec*)



#### ENTSCHEIDUNG des EuGH:

- **Unabhängigkeit der Nichtigkeitsgründe**: Die beiden Nichtigkeitsgründe (Funktionalität und Bösgläubigkeit) sind unabhängig voneinander.
- **Beurteilung von Bösgläubigkeit**: Entscheidend ist die subjektive Absicht des Anmelders, unter Berücksichtigung aller relevanten objektiven Faktoren zum Zeitpunkt der Anmeldung. Die Tatsache, dass eine Anmeldung zum Schutz eines Zeichens eingereicht wird, das einem zuvor durch ein abgelaufenes Patent geschützten Erscheinungsbild entspricht, stellt nicht automatisch eine Bösgläubigkeit dar. Bösgläubigkeit kann unter Berücksichtigung der Funktionalität der Marke als einer der Faktoren festgestellt werden. Umstände, von denen der Anmelder erst später Kenntnis erlangt hat, sind unbeachtlich.
- **Absicht zum Zeitpunkt der Anmeldung**: Entscheidend ist die Absicht des Anmelders zum Zeitpunkt der Anmeldung. Wenn der Anmelder glaubte, dass das Zeichen eine technische Wirkung hat, und die Markenmeldung mit dem Ziel einreichte, sein früheres Patentmonopol zu verlängern und Wettbewerber an der Nutzung der technischen Lösung zu hindern, kann dies bösgläubig sein.

## EuGH-Entscheidungen – Markenrecht

### Verhältnis zwischen Marke und Unternehmensbezeichnung („Kreuzschutz“)

EuGH, 10. Juli 2025, C-365/24 (*Purefun Group*)

#### HINTERGRUND:

- Doggy AB ist ein schwedisches Unternehmen und Inhaberin der Wortmarke DOGGY und der Unternehmensbezeichnung Doggy AB
- Purefun betreibt einen Einzelhandel mit Hundefutter und Hundeleckerlis und verwendet zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Zeichen DOGGIE
- Streit: Verwechslungsgefahr zwischen Doggy und Doggie und wie weit der Schutz einer Unternehmensbezeichnung reichen kann.

Zeichen von Purefun:



Quelle: <https://www.doggie.se/>

Streitige Marke/ Unternehmensbezeichnung:

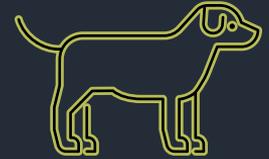


Quelle: <https://ppfnordics.com/brands/doggy/>

## EuGH-Entscheidungen – Markenrecht

### Verhältnis zwischen Marke und Unternehmensbezeichnung

EuGH, 10. Juli 2025, C-365/24 (*Purefun Group*)



#### ENTSCHEIDUNG des EuGH:

- Prüfung durch den EuGH erfolgt nach dem Grundsatz des freien Warenverkehrs.
- Nationale Regelungen dürfen exklusive Rechte an Unternehmensnamen vorsehen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Nichtbenutzung der Unternehmensbezeichnung zum Verfall des ausschließlichen Rechts führen.
- Der Inhaber einer eingetragenen Unternehmensbezeichnung ist verpflichtet, die Art der Unternehmenstätigkeit so genau zu beschreiben und einzugrenzen, dass Dritte hierüber wirksam informiert werden können.



## EuGH-Entscheidungen – Markenrecht

### Bösgläubigkeit bei der Markenanmeldung – Nichtigkeitsklage

EuGH, 10. Juli 2025, C-322/24 (*Sánchez Romero Carvajal Jabugo*)

#### HINTERGRUND:

- Aussergerichtliches Aufforderungsschreiben wurde an die Inhaberin der älteren Marken mit dem Hinweis versendet, dass diese bis zu einem bestimmten Datum Nichtigkeitsklage gegen die jüngeren streitige Marken erheben könne.
- Dies ist nicht erfolgt, die Marken wurden eingetragen.
- Die Inhaberin der älteren Marken beantragte die Nichtigkeit der streitigen Marken erst nach diesem Fristablauf und stützte sich auf Bösgläubigkeit bei der Anmeldung.
- Die Inhaberin der streitigen Marken beruft sich auf Verwirkung durch Duldung.

Ältere Marken:



Streitige Marken:



## EuGH-Entscheidungen – Markenrecht

### Bösgläubigkeit bei Markenmeldung – Nichtigkeitsklage

EuGH, 10. Juli 2025, C-322/24 (*Sánchez Romero Carvajal Jabugo*)



#### ENTSCHEIDUNG des EuGH:

- Der Inhaber einer älteren Marke kann auch nach Ablauf einer außergerichtlich gesetzten Frist die Nichtigkeitsklage der jüngeren Marke beantragen, wenn diese bösgläubig angemeldet wurde.
- Dies gilt selbst dann, wenn der Inhaber der älteren Marke zum Zeitpunkt der Abmahnung über alle erforderlichen Informationen verfügte, um die Bösgläubigkeit zu erkennen.
- Die Bösgläubigkeit des Inhabers der jüngeren Marke beeinträchtigt die Entwicklung eines gesunden Wettbewerbs und steht im Widerspruch zu den anständigen Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr.

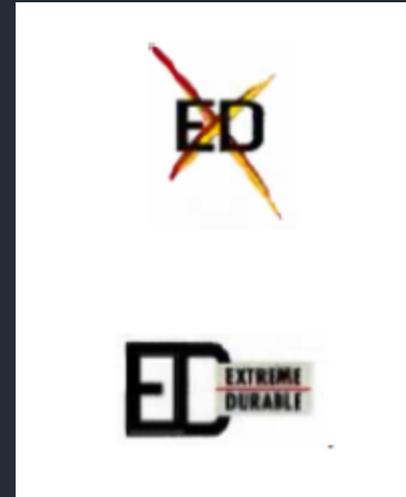
## EuGH-Entscheidungen – Markenrecht

### Geografischer Schutzzumfang einer Marke

EuGH, 01. August 2025, C-76/24 (*Tradeinn*)

#### HINTERGRUND:

- PH ist Inhaber der beiden abgebildeten deutschen Wort-Bild-Marken.
- Die in Spanien ansässige Tradeinn (TRS) bewarb unter Verwendung von Zeichen, die mit den in Rede stehenden Wort-Bild-Marken identisch waren, über online Handelsplattformen den Verkauf von Tauchzubehör unter Zuhilfenahme von Fotos, die mit den Zeichen versehen waren.
- PH reichte in Deutschland eine Unterlassungsklage gegen TRS wegen Markenverletzung ein, um den Besitz von markenverletzenden Waren in Spanien, mit der Absicht diese nach Deutschland zu bringen, zu untersagen.



## EuGH-Entscheidungen – Markenrecht

### Geografischer Schutzzumfang einer Marke

EuGH, 01. August 2025, C-76/24 (*Tradeinn*)



#### ENTSCHEIDUNG des EuGH:

- Der Inhaber einer in einem MS geschützten Marke kann einem Dritten verbieten, im Gebiet eines anderen MS Waren unter einem Zeichen zu besitzen, um diese Waren im Schutzmitgliedstaat anzubieten oder in den Verkehr zu bringen.
- Es reicht aus, über eine Aufsichts- oder Leitungsbefugnis gegenüber der Person zu verfügen, die die unmittelbare und tatsächliche Herrschaft über die Ware innehat, um diese im Sinne der RL zu "besitzen".
- Der Schutz einer nationalen Marke ist grundsätzlich auf das Gebiet des Eintragungsmitgliedstaats beschränkt, jedoch kann der Inhaber einer Marke einem Dritten verbieten, Waren unter dem Zeichen zu besitzen, wenn dieser Besitz die Voraussetzung für ein Anbieten oder Inverkehrbringen darstellt.
- Die praktische Wirksamkeit des durch die RL gewährleisteten Schutzes würde beeinträchtigt, wenn der Inhaber einer Marke nicht gegen den mittelbaren Besitz vorgehen könnte.

## EuGH-Entscheidungen – Markenrecht

### Verwirkung durch Duldung?

EuGH, 01. August 2025, C-452/25 (*Lunapark*)

#### HINTERGRUND:

- Lunapark ist Inhaberin der 2009 eingetragenen finnischen Marke DRACULA für Süßwaren.
- Hardeco bietet seit 2019 Süßwaren unter dem Zeichen Dracula an.
- Vor Eintragung der Marke durch Lunapark verwendete ein anderes Unternehmen bereits das nicht registrierte Zeichen Dracula, dieses Unternehmens wurde nach Verkauf durch Hardeco fortgeführt.
- Im Jahr 2020 klagte Lunapark Hardeco auf Unterlassung.
- Hardeco wendete ein, dass die anhaltende Untätigkeit von Lunapark zu einem Verlust des Rechts auf Durchsetzung der Markenrechte geführt hat.

Marke der Klägerin:



Quelle:  
<https://www.lunaparkscandinavia.fi/en/english/products/>

Streitige Verwendung des Zeichens Dracula:

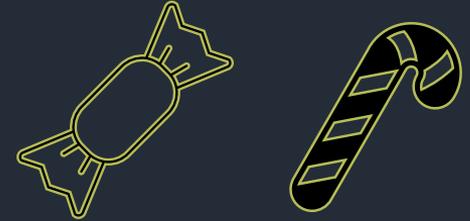


Quelle:  
<https://suomikauppa.fi/en/products/dracula-piller-65g>

## EuGH-Entscheidungen – Markenrecht

### Verwirkung durch Duldung?

EuGH, 01. August 2025, C-452/25 (*Lunapark*)



#### ENTSCHEIDUNG des EuGH:

- Art. 10 der RL 2015/2346 nimmt eine umfassende Harmonisierung der Vorschriften über die Rechte aus der Marke vor und sorgt für einheitlichen Schutz in allen Mitgliedstaaten.
- Nationale Gerichte dürfen ihre eigenen, nicht harmonisierten Vorschriften zur Untätigkeit (Passivität) eines Markeninhabers nicht anwenden, um die harmonisierten Rechte eines Markeninhabers einzuschränken.

## EuGH-Entscheidungen – Designrecht

September  
2025

- EuGH, 04. September 2025, 211/24 (*LEGO A/S*) → **Verletzung eines Geschmacksmusters durch Modulbaukasten-System**

## EuGH-Entscheidungen – Designrecht

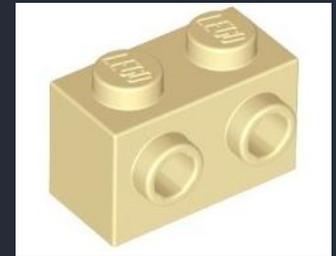
### Verletzung eines Geschmacksmusters durch Modulbaukasten-System

EuGH, 04. September 2025, C-211/24 (LEGO)

#### HINTERGRUND:

- LEGO ist Inhaberin von Gemeinschaftsgeschmacksmustern für modulare Bauteile.
- Ein ungarisches Unternehmen versuchte unter der Marke Qman Bauspielzeug nach Ungarn einzuführen, das ebenfalls aus modularen Bauteilen bestand.
- LEGO beantragte Beschlagnahme des Qman-Bauspielzeugs aufgrund der Verletzung seiner beiden Gemeinschaftsgeschmacksmuster = Unionsdesigns.

#### Geschützte modulare Teile LEGO:



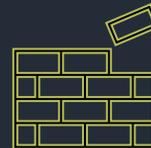
#### Modulares Plastikspielzeug Beklagte:



## EuGH-Entscheidungen – Designrecht

### Verletzung eines Geschmacksmusters durch Modulbaukasten-System

EuGH, 04. September 2025, C-211/24 (LEGO)



#### ENTSCHEIDUNG des EuGH:

- Keine Einschränkung des Begriffs des „informierten Benutzers“ im Kontext von Art. 8 Abs. 3, Art. 10 GGv.
- Der Schutzzumfang eines Designs ist anhand des Gesamteindrucks bei einem informierten Benutzer zu beurteilen, weshalb es gerade nicht auf technische Kenntnisse einer Fachkraft ankommt, die das Geschmacksmuster bis ins kleinste Detail prüfen würde und den Gesamteindruck nach technischen Erwägungen beurteilt.
- Unter den Begriff „gute Gründe“ fällt nicht der Umstand, dass sich eine Verletzung nur auf wenige Teile eines modularen Systems bezieht.
- Die Tatsache, dass die rechtsverletzenden Bestandteile nur einen kleinen Teil eines größeren modularen Sets darstellen, entbindet den Verletzer für sich genommen nicht vom Unterlassungsanspruch.

## EuGH-Entscheidungen – Patentrecht

Februar  
2025

- EuGH, 25. Februar 2025, C-339/22 (*BSH Hausgeräte*) → **Internationale Zuständigkeit bei Patentverletzungsklagen**

## EuGH-Entscheidungen – Patentrecht

### Internationale Zuständigkeit bei Patentverletzungsklagen

EuGH, 25. Februar 2025, C-339/22 (*BSH Hausgeräte*)

#### HINTERGRUND:

- BSH Hausgeräte GmbH (BSH) ist Inhaberin eines EP für Staubsaugertechnik, das in einigen Staaten darunter auch in Schweden, validiert worden ist.
- BSH erhob eine Klage gegen das schwedische Unternehmen Electrolux AB (Electrolux) wegen Verletzung aller nationalen Bestandteile seines europäischen Patents in Schweden.
- Im Rahmen der Klage beantragte BSH, dass das schwedische Gericht Electrolux die weitere Nutzung der patentierten Erfindung in allen Staaten, in denen das europäische Patent validiert worden war, untersagen möge.
- Electrolux rügte die Unzuständigkeit des schwedischen Gerichts ausgenommen für die schwedischen Teile des EP und beantragte, die Klage für die Verletzungsfrage in den anderen Staaten zurückzuweisen.

## EuGH-Entscheidungen – Patentrecht

### Internationale Zuständigkeit bei Patentverletzungsklagen

EuGH, 25. Februar 2025, C-339/22 (*BSH Hausgeräte*)

#### ENTSCHEIDUNG des EuGH:

- Ein Gericht des Wohnsitzmitgliedstaats des Bekl, das mit einer Klage wegen Verletzung eines in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Patents befasst ist, bleibt für diese Klage zuständig, wenn der Bekl die Gültigkeit dieses Patents mit Einrede anfecht.
- Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gültigkeit kommt hingegen ausschließlich den Gerichten des anderen MS zu.
- Art 24 Nr 4 der Brüssel-Ia-VO findet keine Anwendung auf das Gericht eines Drittstaats und weist einem solchen Gericht keinerlei Zuständigkeit für die Beurteilung der Gültigkeit eines von diesem Staat erteilten oder validierten Patents zu.
- Ist ein Gericht eines MS auf der Grundlage von Art 4 Abs 1 der Brüssel-Ia-VO mit einem Verfahren wegen Verletzung eines in einem Drittstaat erteilten oder validierten Patents befasst, in dessen Rahmen die Frage der Gültigkeit des Patents im Wege der Einrede aufgeworfen wird, dann ist dieses auch dafür zuständig, über diese Einrede zu entscheiden, weil seine Entscheidung hierzu weder Auswirkungen auf das Bestehen oder den Inhalt des Patents in diesem Drittstaat haben noch zur Änderung des nationalen Registers des Drittstaats führen kann.

## EuGH-Entscheidungen – Urheberrecht

Okt. 2024

- EuGH, 17. Oktober 2024, C-159/23 (*Sony Computer Entertainment Europe*) → **Schutzzumfang von Computerprogrammen**
- EuGH, 24. Oktober 2024, C-227/23 (*Kwantum Nederland und Kwantum Belgien*) → **Urheberrechtlicher Schutz von Gegenständen der angewandten Kunst aus Nicht-EU-Ländern**

Nov. 2024

- EuGH, 14. November 2024, C-230/23 (*Reprobel*) → **Voraussetzungen der wirksamen Erhebung des gerechten Ausgleichs**

März  
2025

- EuGH, 6. März 2025, C-575/23 (*ONB u.a.*) → **Unzulässige Abtretung verwandter Schutzrechte ausübender Künstler an den Arbeitgeber ohne vorherige Zustimmung**

Juli 2025

- EuGH, 10. Juli 2025, C-37/24 (*DADA Music und UPFR*) → **Kriterien für die Festsetzung der angemessenen Vergütung von Tonträgern durch Mitgliedstaaten**

## EuGH-Entscheidungen – Urheberrecht

### Schutzumfang von Computerprogrammen: Inhalt von Variablen im Arbeitsspeicher als urheberrechtlich geschütztes Element?

EuGH, 17. Oktober 2024, C-159/23 (*Sony Computer Entertainment Europe*)

#### HINTERGRUND:

- Sony Computer Entertainment Europe (Sony) vertreibt Spiele für die Spielekonsole Playstation Portable (PSP), darunter das Spiel „MotorStorm: Arctic Edge“.
- Datel entwickelte eine Zusatzsoftware für die Spiele von Sony, die dazu in der Lage ist, die Spiele von Sony zu manipulieren (sog. „Schummelsoftware“).
- Sony klagt auf Unterlassung und Schadenersatz, weil die Benutzer mittels der Geräte und der Software von Datel die Software von Sony in urheberrechtlich unzulässiger Weise umarbeiten.

## EuGH-Entscheidungen – Urheberrecht

### Schutzumfang von Computerprogrammen: Inhalt von Variablen im Arbeitsspeicher als urheberrechtlich geschütztes Element?

EuGH, 17. Oktober 2024, C-159/23 (*Sony Computer Entertainment Europe*)

#### ENTSCHEIDUNG des EuGH:

- Der Schutz gemäß Art. 1 Computerprogramm-Richtlinie umfasst nur die Ausdrucksformen eines Computerprogramms, nicht jedoch die zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze.
- Der Quell- und Objektcode eines Programms sind als Ausdrucksformen geschützt, während Funktionalitäten und andere Elemente, die keine Vervielfältigung oder spätere Entstehung des Programms ermöglichen, nicht unter den Schutz fallen.
- Die grafische Benutzeroberfläche eines Computerprogramms, die es nicht ermöglicht, dieses zu vervielfältigen, sondern nur ein Element darstellt, dessen Funktionen zu nutzen, ist keine Ausdrucksform.

## EuGH-Entscheidungen – Urheberrecht

### Urheberrechtlicher Schutz von Gegenständen der angewandten Kunst aus Nicht-EU-Ländern

EuGH, 24. Oktober 2024, C-227/23 (*Kwantum Nederland and Kwantum België*)

#### HINTERGRUND:

- Streit über eine angebliche Nachahmung des Stuhls „Dining Sidechair Wood“ (DSW-Stuhl), an denen Vitra das geistige Eigentum innehat.
- Die Beklagte Kwantum betreibt eine Möbelkette in Belgien und den Niederlanden, in der sie einen Stuhl unter dem Namen „Paris-Stuhl“ vermarktet, der nach Ansicht von Vitra in das Urheberrecht am DSW-Stuhl eingreift.
- Vitra klagte Kwantum in den Niederlanden.

Designer-Möbelstück Klägerin:



Quelle: Eames Plastic Side Chair RE DSW | Offizieller Vitra® Online Shop AT

## EuGH-Entscheidungen – Urheberrecht

### Urheberrechtlicher Schutz von Gegenständen der angewandten Kunst aus Nicht-EU-Ländern

EuGH, 24. Oktober 2024, C-227/23 (*Kwantum Nederland and Kwantum België*)

#### ENTSCHEIDUNG des EuGH:

- Sobald urheberrechtlicher Schutz eines in einem MS vermarkteten Gegenstands der angewandten Kunst beansprucht wird, fällt dies in den materiellen Anwendungsbereich des Unionsrechts, sofern dieser Gegenstand als „Werk“ im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie eingestuft werden kann.
- Den MS ist es in einem solchen Fall verwehrt, das Kriterium der materiellen Gegenseitigkeit im nationalen Recht auf solche Werke, dessen Ursprungsland ein Drittstaat ist, anzuwenden, dies ist allein Sache des Unionsgesetzgebers.
- Art. 351 Abs. 1 AEUV gestattet es einem MS nicht, abweichend von den Bestimmungen des Unionsrechts das Kriterium der materiellen Gegenseitigkeit auf ein Werk anzuwenden, dessen Ursprungsland die Vereinigten Staaten von Amerika sind.

## EuGH-Entscheidungen – Urheberrecht

### Unzulässige Abtretung verwandter Schutzrechte ausübender Künstler ohne deren vorherige Zustimmung an den Arbeitgeber

EuGH, 06. März 2025, C-575/23 (ONB u.a.)

#### HINTERGRUND:

- Klage dreier Orchestermusiker des Belgischen Nationalorchesters ONB auf Nichtigerklärung eines nationalen belgischen Erlasses, der die einseitige Übertragung der Rechte der ausübenden Künstler – einschließlich der Rechte zur öffentlichen Wiedergabe, Vervielfältigung und Verbreitung – an das Orchester gegen eine im Dekret festgelegte gesetzliche Vergütung vorsah.



Quelle: <https://share.google/images/aBcXV8doq7bt0wvm9>

## EuGH-Entscheidungen – Urheberrecht

### **Unzulässige Abtretung verwandter Schutzrechte ausübender Künstler ohne deren vorherige Zustimmung an den Arbeitgeber**

EuGH, 06. März 2025, C-575/23 (ONB u.a.)

#### ENTSCHEIDUNG des EuGH:

- Eine gesetzliche Übertragung verwandter Schutzrechte ohne vorherige Zustimmung der ausübenden Künstler verstößt gegen mehrere Bestimmungen der Urheberrechtsrichtlinie und der DSM-Richtlinie wie auch gegen den Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung.
- Die DSM-Richtlinie gilt nur für Handlungen und Rechte, die nach dem 07. Juni 2021 abgeschlossen bzw. erworben wurden.
- Die DSM-Richtlinie ist in zeitlicher Hinsicht daher auf die im königlichen Dekret vom 01. Juni 2021 vorgesehene Abtretung der verwandten Schutzrechte der Musiker des ONB an nach dem 07. Juni 2021 erbrachten Leistungen anwendbar.

## EuGH-Vorabentscheidungsersuchen



## EuGH-Vorabentscheidungsersuchen – Urheberrecht

Vorlage vom 21. September 2023, C-580/23 (*Mio u.a.*) verbunden mit C-795/23 (*konektra*) mit Schlussanträgen vom 08. Mai 2025

### HINTERGRUND:

#### C-580/23 (*Mio u.a.*)

- Die Klägerin Asplund produziert und entwirft Einrichtungsgegenstände und Möbel (u.a. Tische aus der Serie „Palais Royal“)
- Die Beklagte Mio betreibt ebenfalls einen Einzelhandel in der Möbelbranche
- Klage Asplund gegen Mio wegen Urheberrechtsverletzung

Tisch Asplund:



Quelle: [Buy the Asplund Palais Royal Dining Table at nest.co.uk](https://www.nest.co.uk/buy-the-asplund-palais-royal-dining-table)

Tisch Mio:



Quelle: [The upcoming Mio/konektra judgment: What the CJEU should decide regarding the copyright infringement test - The IPKat](https://www.theipkat.com/news/the-upcoming-mio-konektra-judgment-what-the-cjfu-should-decide-regarding-the-copyright-infringement-test)

#### C-795/23 (*konektra*)

- Die Klägerin USM produziert und vermarktet modulare Möbelsysteme USM Haller
- Die Beklagte konektra stellt Ersatzteile und Erweiterungen der Möbelsysteme USM Haller her
- Klage USM gegen konektra wegen Urheberrechtsverletzung



Quelle: [USM Haller Sideboard - USM](https://www.usm.com/en-us/products/office-desks/office-desks-usm-haller)

## EuGH-Vorabentscheidungsersuchen – Urheberrecht

**Vorlage vom 21. September 2023, C-580/23 (*Mio u.a.*) verbunden mit C-795/23 (*konektra*) mit Schlussanträgen vom 08. Mai 2025**

### SCHLUSSANTRÄGE:

- Zwischen dem urheberrechtlichen und dem geschmacksmusterrechtlichen Schutz besteht kein Regel-Ausnahme-Verhältnis und Werke der angewandten Kunst unterliegen daher strengeren Originalitätsanforderungen als andere Werkarten.
- Ein Werk im Sinne der InfoSoc-RL liegt vor, wenn es Ausdruck freier kreativer Entscheidungen des Urhebers ist und damit seine Persönlichkeit widerspiegelt. Entscheidungen, die durch äußere Zwänge vorgegeben oder rein banal sind, gelten nicht als kreativ.
- Das Gericht muss sich eigenständig überzeugen, ob ein Werk originell ist, wobei Faktoren wie die Absicht des Urhebers, Inspirationsquellen oder die Anerkennung in Fachkreisen berücksichtigt, aber nicht als entscheidend angesehen werden dürfen.
- Für die Feststellung einer Urheberrechtsverletzung genügt es nicht, dass zwei Werke denselben Gesamteindruck hinterlassen.
- Entscheidend ist vielmehr, ob kreative Elemente des geschützten Werks erkennbar übernommen worden sind.
- Der Grad an Originalität spielt hierbei keine Rolle.
- Eine unabhängige ähnliche Schöpfung stellt keine Verletzung dar; liegt jedoch eine Vervielfältigung kreativer Elemente vor, bleibt der urheberrechtliche Schutz bestehen.

## EuGH-Vorabentscheidungsersuchen – Urheberrecht

### Vorlage vom 15. September 2023, C-590/23 (*Pelham*) mit Schlussanträgen vom 17. Juni 2025

- Weiteres Vorlageverfahren in Zusammenhang mit Kraftwerk und der Produktionsfirma Pelham.
- Es geht um die Nutzung eines Ausschnitts von zwei Sekunden Länge im 1997 veröffentlichten Hip-Hop-Titel „Nur mir“, den Pelham unbefugt dem Tonträger eines 1977 von Kraftwerk produzierten Elektroniktitels („Metall auf Metall“) „entlehnt“ hatte.

#### SCHLUSSANTRÄGE:

- Der Begriff „Pastiche“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG umfasst künstlerische Schöpfungen, die die charakteristische „ästhetische Sprache“ eines oder mehrerer Werke, eines Genres, Künstlers oder einer Schule übernehmen, dabei aber erkennbare Unterschiede zur Vorlage aufweisen und als Nachahmung erkennbar sind.
- Der verfolgte Zweck spielt keine Rolle.
- Auch die Nutzung geschützter Elemente wie Samples fällt unter diese Ausnahme, wenn dadurch eine künstlerische Schöpfung mit diesen Merkmalen entsteht.
- Zudem gilt eine Nutzung als „Pastiche“, wenn sie für mit dem zugrunde liegenden Material vertraute Personen erkennbar ist und diese über das nötige intellektuelle Verständnis verfügen, um die Anspielung wahrzunehmen.

## EuGH-Vorabentscheidungsersuchen – Markenrecht

**Vorlage vom 28. Februar 2024, C-168/24 (PMJC SAS) mit Schlussanträgen vom 27. März 2025**

- Klage PMJC gegen Designer wegen Markenrechtsverletzung
- Widerklage Designer auf Verfall der Marke wegen Irreführung
- Vorlagefrage: Stehen Art. 12 Abs. 2 Buchst. b RL 2008/95/EG und Art. 20 Buchst. b RL 2015/2436 einer Verfallsentscheidung entgegen, wenn eine Marke aus dem Familiennamen eines Designers nach ihrer Abtretung so genutzt wird, dass das Publikum irreführend an eine fortbestehende Mitwirkung des Designers glaubt?

### SCHLUSSANTRÄGE:

- Art. 12 Abs. 2 Buchst. b RL 2008/95/EG und Art. 20 Buchst. b RL 2015/2436 stehen einer Verfallsentscheidung nicht entgegen, wenn eine aus dem Familiennamen eines Designers bestehende Marke nach der Abtretung so genutzt wird, dass das Publikum fälschlich an eine Mitwirkung des Designers glaubt.
- Eine irreführende Benutzung liegt vor, wenn die Marke ihre Herkunftsfunktion nicht mehr erfüllt, weil das Verhalten des Inhabers tatsächlich einen falschen Eindruck oder eine schwerwiegende Gefahr der Irreführung über eine Verbindung zwischen den Waren und dem Designer hervorruft.

## EuGH-Vorabentscheidungsersuchen – Designrecht

Vorlage vom 02. Mai 2024, C-323/24 (*Deity Shoes*) mit Schlussanträgen vom 19. Juni 2025

- Klage von Deity Shoes gegen Mundorama und Stay Design wegen Verletzung eingetragener und nicht eingetragener Geschmacksmuster an verschiedenen Schuhmodellen.
- Widerklage auf Nichtigerklärung wegen mangelnder Neuheit und Eigenart.
- Alle Parteien erwerben Schuhmodelle aus China, welche unter Umständen in ihrer Farbe, dem Material oder in dekorativen Elementen angepasst werden.

### SCHLUSSANTRÄGE:

- Für den Schutz eines Designs als Geschmacksmuster ist kein Nachweis erforderlich, dass das Design das Ergebnis einer echten Designtätigkeit oder intellektuellen Anstrengung des Entwerfers ist.
- Ein Design ist auch dann als Geschmacksmuster schutzfähig, wenn es aus spezifischen Merkmalen oder Teilen älterer Designs besteht, sofern es beim Benutzer einen anderen Gesamteindruck hervorruft.

## EuGH-Vorabentscheidungsersuchen - Urheberrecht

Vorlage vom 03. April 2025, C-250/25 (*Like Company v Google Ireland*)

### HINTERGRUND:

- Die Klägerin ist ein ungarisches Verlagshaus mit mehreren urheberrechtlich geschützten Nachrichtenportalen.
- Die Beklagte betreibt unter anderem einen generativen KI-Chatbot, bei dem es sich um ein Sprachmodell (Large Language Modell) handelt, welches ähnlich wie eine Suchmaschine funktioniert und die Erstellung neuer Inhalte wie Bilder, Musik und Codes unterstützt.
- Der Chatbot nutzt die Datenbank Google Search, um die Daten abzurufen, und schlägt dem Nutzer gewöhnlich auch vor, das jeweilige Thema anschließend bei Google Search zu suchen.
- Nutzer können sich daher Inhalte aus Presseartikeln detailliert wiedergeben und zusammenfassen lassen, wovon auch die Veröffentlichung der Klägerin betroffen war.
- Die Klägerin sieht hierin eine unrechtmäßige öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung ihrer Presseveröffentlichungen und hat Google in Ungarn geklagt.

## EuGH-Vorabentscheidungsersuchen - Urheberrecht

**Vorlage vom 03. April 2025, C-250/25 (*Like Company v Google Ireland*)**

Die vier Fragen, die das ungarische Gericht dem EuGH vorgelegt hat, lauten wie folgt:

- 1) **Öffentliche Wiedergabe**: Stellt die Anzeige eines Textes, der teilweise mit geschützten Presseinhalten identisch ist, durch einen LLM-basierten Chatbot eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der DSM-Richtlinie und Art. 3 Abs. 2 der InfoSoc-Richtlinie dar, und ändert der Vorhersagemechanismus des KI-Systems diese rechtliche Einordnung?
- 2) **Vervielfältigung im Rahmen des Trainings**: Stellt das Training eines Chatbots unter Verwendung von LLM-Techniken – basierend auf der Beobachtung und statistischen Modellierung von Sprachmustern – eine Vervielfältigungshandlung im Sinne von Artikel 2 der InfoSoc-Richtlinie und Artikel 15 Absatz 1 der DSM-Richtlinie dar?
- 3) **Ausnahme für Text- und Datamining**: Wenn ein solches Training als Vervielfältigung angesehen wird, stellt sich die Frage, ob es unter die Ausnahme für Text- und Datamining gemäß Artikel 4 der DSM-Richtlinie fällt.
- 4) **Verantwortung für benutzergesteuerte Ausgaben**: Kann die Vervielfältigung geschützter Inhalte durch den Chatbot als Reaktion auf eine Benutzeranforderung – die entweder aus der ursprünglichen Presseveröffentlichung zitiert wird oder auf diese verweist – gemäß denselben Bestimmungen dem Chatbot-Anbieter zugerechnet werden?

## Ausblick

### **Vorlage vom 16. September 2024, C-598/24 (*Gândul Media Network*)**

Kann ein Beitrag in sozialen Netzwerken als urheberrechtlich geschütztes Werk gelten und darf eine nationale Regelung die Übernahme urheberrechtlich geschützter Werke zu Informationszwecken auf kurze Auszüge beschränken und nur erlauben, wenn kein kommerzieller oder wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, oder widerspricht dies Art. 5 Abs. 3 Buchst. c der Urheberrechtsrichtlinie?

### **Vorlage vom 14. November 2024, C-788/24 (*Anne Frank Fonds*)**

Ist eine Veröffentlichung im Internet nach Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie als öffentliche Wiedergabe in einem bestimmten Land einzustufen, wenn sie an die Öffentlichkeit in diesem Land gerichtet ist und kann diese angenommen werden, wenn sie dort durch Geoblocking gesperrt ist, aber mittels VPN umgangen werden kann? Wem ist eine solche Wiedergabe ggf. zuzurechnen?

### **Vorlage vom 03. Dezember 2024, C-822/24 (*bluechip*)**

Ist es mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie Urheberrechtsrichtlinie vereinbar, dass Hersteller, Importeure oder Händler auch beim Verkauf von Speichermedien an gewerbliche Endnutzer zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet sind, solange sie nicht nachweisen, dass die Geräte nicht für private Kopien genutzt werden?

## Ausblick

### **Vorlage vom 10. Dezember 2024, C-840/24 (VG Wort)**

Ist es mit der Urheberrechts-RL, Vermiet- und Verleih-RL und die RL zur kollektiven Wahrnehmung und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt vereinbar, dass Verwertungsgesellschaften kulturelle, soziale oder bildungsbezogene Leistungen nach nationalem Recht auch an Personen erbringen, die (noch) keine Vergütungsansprüche haben und hängt die Zulässigkeit solcher Leistungen von der Inhaberschaft eines Rechts oder einem Wahrnehmungsvertrag ab?

### **Vorlage vom 11. April 2025, C-276/25 (RÖSLE GROUP)**

Sind die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 der Durchsetzungsrichtlinie dahin auszulegen, dass das nationale Gericht auf Antrag des Klägers hin verpflichtet ist, anzuordnen, dass der Verletzer (und/oder eine andere in diesen Bestimmungen genannte Person) nicht nur die dort genannten Auskünfte erteilt, sondern auch die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Auskünfte durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber dem Kläger nachweist?

### **Vorlage vom 10. Februar 2025, C-132/25 (M.M. Ristorazione)**

Steht Art. 9 Abs. 5 der Durchsetzungsrichtlinie einer nationalen Regelung entgegen, nach der bestimmte einstweilige Verfügungen im Bereich des geistigen Eigentums nicht automatisch außer Kraft treten, wenn innerhalb einer bestimmten Frist kein Hauptsacheverfahren eingeleitet wird?

## Ausblick

### **Vorlage vom 13. Juni 2025, C-392/25 (*Bodegas Sanviver*)**

Kann eine Beklagte im Markenverletzungsverfahren anstelle einer möglichen Widerklage vor dem Unionsmarkengericht auch beim EUIPO einen Antrag auf Verfall oder Nichtigkeit der Marke stellen, führt ein solcher Antrag ggf. zu einer aufschiebenden Wirkung des Gerichtsverfahrens und bis zu welchem Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens ist dies zulässig?

### **Vorlage vom 04. Juli 2025, C-441/25 (*Agecop*)**

Sind die Urheberrechtsrichtlinie und die Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt so auszulegen, dass nach portugiesischem Recht eine Verwertungsgesellschaft von Presseverlegern nicht nur den ihr zustehenden Verlegeranteil (50 %) am gerechten Ausgleich für Privatkopien beanspruchen darf, sondern zusätzlich auch Anspruch auf den den Urhebern vorbehaltenen Anteil (ebenfalls 50 %) erheben kann – selbst wenn dies zu einer Kürzung der Vergütung der eigentlichen Urheber führt?

### **Ausstehende Vorlage von BGH I ZR 155/23 (Urteil vom 31. Juli 2025)**

Kann ein öffentliches Zugänglichmachen von Tonträgern i.S.v. Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Urheberrechtsrichtlinie auch durch das Setzen eines Hyperlinks erfolgen und nach welchen Kriterien ist zu beurteilen, ob ein Content-Delivery-Network-Betreiber (CDN-Betreiber) eine eigene Handlung des öffentlichen Zugänglichmachens vornimmt, sofern die entwickelten Kriterien des EuGH für eine Handlung der öffentliche Wiedergabe durch den Betreiber einer Video-Sharing-Plattform oder Sharehosting-Plattform nicht auch auf CDN-Betreiber übertragen werden können?

## Mag. Barbara Kuchar

Rechtsanwältin, Partnerin IP/IT

### RECHTSGEBIETE

Immaterialgüterrecht & Gewerblicher Rechtsschutz, Digitalisierung

### SPEZIALISIERUNG

Immaterialgüterrecht (Marken,- Muster,- Patent- und Urheberrecht), Unlauterer Wettbewerb, Werberecht, IT und Softwarevertragsrecht, Technologierecht, Datenrecht, Schutz von Geschäftsgeheimnissen, Prozessführung in diesen Bereichen

### AUSBILDUNG

Universität Wien (Mag. iur. 1991), Rechtsanwaltsprüfung mit Auszeichnung (1997), Auslandspraktika bei renommierten Kanzleien in Budapest und Dublin

### SPRACHEN

Deutsch, Englisch, Italienisch, Französisch



+43 1 24500-3145



barbara.kuchar@kwr.at